

Steirische Gesellschaft für Muskelkranke



musculus

März / 2008

Nr. 21 / 6. Jahrgang



Aus dem Inhalt

Neue Richtsätze 2008

LEVO und Persönliche Assistenz

Thema Euthanasie

Eine langjährige Verbindung

Ringvorlesung Menschen mit Behinderung SS 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Neue Richtsätze 2008	4
Behindertengesetz in der Steiermark	6
Beschaffung und Finanzierung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln	9
LEVO und Persönliche Assistenz	10
Huainigg: Persönliche Assistenten sind keine Menschen von der Straße!	12
Richtlinien zur 24-Stundenbetreuung	13
Thema Euthanasie: „Bin ich lästig, Schätzle?“	19
Eine langjährige Verbindung	22
„Daheim statt Heim“ Weiterführende Literatur zum Thema	24
Ringvorlesung Menschen mit Behinderung SS 2008: Lebenswerte Lebenswelten ...	25
Tipps und Hinweise	28
Nützliche Adressen	30

Unsere Termine für 2008:

Gruppentreffen in der Salvatorpfarre, 8010 Graz, Robert-Stolz-Gasse 3
jeweils am letzten Donnerstag im Monat (Ausnahmen beachten!) um 18:00 Uhr:

27. März 2008

17. April 2008 (Ausnahme!) Ordentliche Generalversammlung 2008

29. Mai 2008

26. Juni 2008 Sommerfest im Gansriegelhof

25. September 2008

30. Oktober 2008

27. November 2008

Erstes Wochenende im Advent (28./29./30. 11. 2008):

Weihnachtsbasar in Feldbach

Impressum:

Steirische Gesellschaft für Muskelkranke

Elke Trummer, Mühlgasse 6, 8330 Feldbach

Tel.: +43(0)3152/2722, Fax: +43(0)3152/434016

E-mail: muskelkranke-stmk@aon.at, Internet: <http://www.muskelkranke-stmk.at>

Redaktion: Dr. Barbara Streitfeld, E-Mail: barbara.streitfeld@tele2.at

Bankverbindung: Südoststeirische Sparkasse, Konto-Nr.: 0000-000828, BLZ 20809

Druck: Reha Druck, Graz

Liebe Freundinnen und Freunde



ein neues Jahr hat begonnen, Schneeglöckchen, Krokusse, Weiden und Haseln künden den Frühling an und das Osterfest, das in diesem Jahr besonders früh gefeiert wird.

Die Steirische Gesellschaft für Muskelkranke sieht Veränderungen entgegen: Im April soll ein neuer Vorstand gewählt werden. Es ist Zeit, dass junge Kräfte an dem weiter bauen, was in den letzten 20 Jahren entstanden ist.

Noch immer gilt es, unser aller Bewusstsein zu schärfen für das, was nötig ist, damit alle Menschen ungehindert am öffentlichen Leben teilnehmen können und überall in unserer Gesellschaft willkommen sind. In diesem Zusammenhang möchte ich gleich darauf hinweisen, dass erfreulicherweise jetzt auch das Land Steiermark ein Referat für Barrierefreies Bauen eingerichtet hat. Sie finden die Adresse unter Nützliche Adressen in diesem Heft.

Der Tradition folgend informiert das erste Heft im neuen Jahr über die Veränderungen in den bundesweiten Richtlinien der Sozialversicherung, gibt einen Überblick über das Steirische Behindertengesetz und eine Hilfestellung zur Beschaffung und Finanzie-

rung allfälliger Heil- und Hilfsmittel. Darüber hinaus finden Sie auch wichtige Informationen zum Thema Persönliche Assistenz und zur 24-Stunden-Pflege.

Wie wichtig eine klare Stellungnahme zum Thema Euthanasie ist, bringt ein sehr persönlicher Artikel von Franz-Joseph Huainigg zum Ausdruck.

Ein Bericht über meine langjährige Verbindung zur HLW Feldbach möchte auch andere anregen, den Kontakt zu jungen Menschen zu suchen, um ihnen Einblick zu gewähren in das schwierige Leben muskelkranker Menschen und ihr Verständnis zu wecken.

Und wie immer gibt es jede Menge Tipps und Hinweise.

Dank an alle Mitgestalter dieses Heftes.

Einen schönen Frühlingsbeginn und ein frohes Osterfest wünscht Ihnen Ihre

A handwritten signature in black ink that reads 'Elke Trummer'. The signature is written in a cursive style with a checkmark at the end.

Elke Trummer

Präsidentin der Steirischen Gesellschaft für Muskelkranke

NEUE RICHTSÄTZE 2008

REZEPTGEBÜHR

- Höhe der Rezeptgebühr€ 4,80
- Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr:
 - a) Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte € 747,00 (für Alleinstehende) bzw. € 1.120,00 (für Ehepaare bzw. Lebensgefährten) nicht übersteigen, sowie
 - b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren monatliche Nettoeinkünfte € 859,05 (für Alleinstehende) bzw. € 1.288,00 (für Ehepaare bzw. Lebensgefährten) nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung der Rezeptgebühr zu befreien.Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um € 78,29.

SERVICE-ENTGELT für die e-card:

- Höhe des Service-Entgelts€ 10,00
- Grenzbeträge für die Befreiung vom Service-Entgelt:
wie bei der Befreiung von der Rezeptgebühr.

HEILBEHELFE – KOSTENANTEIL

Der Kostenanteil des Versicherten beträgt

- bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens€ 26,20
 - bei Sehbehelfen mindestens € 78,60
- Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

WOCHENGELD

- gemäß § 162 Abs. 3a ASVG für § 19a ASVG-Selbstversicherte
- sowie für freie Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 4 ASVG, täglich€ 7,55

KINDERBETREUUNGSGELD

Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz für Geburten ab dem 1.1.2008

- Kinderbetreuungsgeld:

Grundbetrag täglich, wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte des Elternteiles den Grenzbetrag von € 16.200,00 nicht übersteigt

bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten

(+ 6 Monate bei Teilung mit Partner).....€ 14,53

bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten

(+ 4 Monate bei Teilung mit Partner).....€ 20,80

bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten

(+ 3 Monate bei Teilung mit Partner)..... € 26,60

- Zuschuss täglich, wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte den Grenzbetrag von € 16.200,00 nicht übersteigt..... € 6,06

PENSIONSERHÖHUNG

- Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2008:

Erhöhung bis zu einer Pensionshöhe von € 746,99..... 1,7 %

Erhöhung bei einer Pensionshöhe von € 747,- bis € 1.050,-..... € 21,00

bei einer Pensionshöhe von € 1.050,01 bis € 1.700,- 2%

bei einer Pensionshöhe von € 1.700,01 bis € 2.161,50 2% bis 1,7%

bei einer Pensionshöhe von mehr als € 2.161,50 € 36,75

(bei Mehrfachpensionen ist von der Summe dieser Leistungen auszugehen, wenn die jeweiligen Pensionshöhen den Richtsatz für alleinstehende Pensionsbezieher nicht erreichen.)

- Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 19 Jahre“).... € 3.317,91
- Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung..... € 821,70

RICHTSATZ für Ausgleichszulage (§ 293 ASVG)

- für allein stehende Pensionisten..... € 747,00

- für Pensionisten, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben..... € 1.120,00

• Diese Richtsätze – außer bei Beziehern einer Witwen-(Witwer)pension – erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 267,04 nicht erreicht, um € 78,29

- für Pensionsberechtigte auf Waisenpension

a) bis zum 24. Lebensjahr € 274,76

falls beide Elternteile verstorben sind..... € 412,54

b) nach Vollendung des 24. Lebensjahres € 488,24

falls beide Elternteile verstorben sind..... € 747,00

Bei Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage bleibt bei Lehrlingsentschädigungen der Betrag von € 176,15 außer Betracht (§ 292 Abs. 4 lit. h ASVG).

Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage ist der Wert der vollen freien Station € 239,15 (§ 292 Abs. 3 ASVG).

PFLEGEgeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

Stufe 1..... € 148,30

Stufe 2.....	€ 273,40
Stufe 3.....	€ 421,80
Stufe 4.....	€ 632,70
Stufe 5.....	€ 859,30
Stufe 6.....	€ 1.171,70
Stufe 7.....	€ 1.562,10

ZUZÄHLUNGEN bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

- Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:
 - a) Maßnahmen der Rehabilitation..... € 6,83
 - b) Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge
 - monatliches Bruttoeinkommen bis € 1.307,38 € 6,83
 - monatliches Bruttoeinkommen über € 1.307,38 bis € 1.888,77 € 12,08
 - monatliches Bruttoeinkommen über € 1.888,77 € 17,38
- Befreiung von Zuzahlungen:
 - Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte € 747,00 nicht übersteigen.
 - (Quelle: <http://www.hauptverband.at>)

Behindertengesetz in der Steiermark

Wer hat Anspruch?

Alle Menschen mit Behinderung mit Hauptwohnsitz in der Steiermark (ÖsterreicherInnen, EWR-BürgerInnen, andere StaatsbürgerInnen mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbewilligung, Flüchtlinge nach der Genfer Konvention) haben einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz 2004.

**Welche Leistungen gibt es?
Erziehung/Schule**

Übernahme der Mehrkosten aufgrund

der Behinderung für:

- Frühförderung und Familienbegleitung
- Heilpädagogische Kindergärten
- Integrative Zusatzbetreuung in Kindergärten
- Schule, Hort

Beruf

Zuschüsse/Kostenübernahme für:

- Aus- und Weiterbildung, Um- und Nachschulung in Betrieben, Lehrwerkstätten usw.
- Erprobung auf einem Arbeitsplatz

- Kostenübernahme für Beschäftigung in Tageseinrichtungen
- Lohnkostenzuschuss (zur Erreichung des kollektivvertraglichen oder betriebsüblichen Entgelts) »gestützter Arbeitsplatz«
- Fahrtkosten

Wohnen

In der eigenen Wohnung (ab dem 18. Lebensjahr):

- Mietzinsbeihilfe oder
- Abdeckung von Wohnungsaufwand beim Bezug von Lebensunterhalt

In Einrichtungen:

- Kostenübernahme für Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Kostenübernahme für Pflegeheime

Finanzielle Leistungen

Ab dem 18. Lebensjahr, wenn der Mensch mit Behinderung zu Hause wohnt und ein geringes Einkommen hat:

- Lebensunterhalt
- Wohnungsaufwand für die eigene Wohnung

Es gelten die Richtsätze der Sozialhilfe

Assistenzleistungen

Kostenübernahme für:

- Freizeitassistentz
- Familienentlastungsdienst
- Wohnassistentz
- Persönliche Assistentz

Grundsätzlicher Selbstbehalt von 10%.
In Härtefällen auf Antrag kein Selbstbehalt.

Heilbehandlung und Hilfsmittel

Zuschüsse für:

- Ärztliche Behandlungen
- Therapien
- Körperersatzstücke
- orthopädische Behelfe
- technische Hilfsmittel
- Dolmetschleistungen in Gebärdensprache
- Ankauf und Adaptierung von Fahrzeugen
- Adaptierung von Wohnräumen

Wie komme ich zu dem, was mir zusteht?

Wo und wie stelle ich einen Antrag?

Mündliche oder schriftliche Antragstellung bei der Wohnsitzgemeinde oder Bezirkshauptmannschaft (BH); in Graz: Magistrat Graz durch den Menschen mit Behinderung, gesetzliche VertreterInnen, SachwalterInnen oder Bevollmächtigte.

Bei der ersten Antragstellung nach dem Stmk. Behindertengesetz 2004 sind folgende Unterlagen mitzubringen: Meldezettel, Lichtbildausweis, ärztliche Bestätigungen oder Befunde, aus denen die Behinderung hervorgeht, Sachwalter-Bestellungsurkunde (wenn vorhanden), Pflegegeldbescheid (wenn

vorhanden).

Für Nicht-EU-BürgerInnen:

Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltserlaubnis.

Jeder Antrag ist im Vorhinein zu stellen.

Eine nachträgliche Zuerkennung der Leistung ist grundsätzlich nicht möglich!

Wie lange darf die Erledigung eines Antrages dauern?

Jeder Antrag muss mit einem Bescheid erledigt werden. Die Behörde hat so rasch als möglich zu entscheiden. Bei Gutachten oder Kostenbeteiligung anderer Stellen kann es eine längere Verfahrensdauer geben. Spätestens 6 Monate nach Antragstellung muss die Behörde entscheiden.

Was mache ich, wenn ich mit dem Bescheid nicht einverstanden bin?

Gegen den Bescheid kann bei der BH oder dem Magistrat Graz innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung eine begründete Berufung eingebracht werden. Über die Berufung entscheidet das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Danach besteht die Möglichkeit einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof.

Wo kann ich mich näher informieren?

- Die Referate für Behindertenhilfe an den Bezirkshauptmannschaften

- Fachabteilung 11A

Tel.: 0316/877-3322

E-Mail: silvia.sturm-musits@stmk.gv.at

www.soziales.steiermark.at

- Anwalt für Menschen mit Behinderung

Mag. Siegfried Suppan

Tel.: 0316/877-2745

E-Mail: amb@stmk.gv.at

www.behindertenanwalt.steiermark.at

- Kostenloses Sozialtelefon 0800 / 20 10 10

(Quelle: Folder: Behindertengesetz in der Steiermark. Stand 2006. Hg.: Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Fachabteilung 11 A – Sozialwesen. Druck mit freundlicher Genehmigung der Herausgeber.)



**TISCHLEREI
STREITFELD**

ENTWURF ■ PLANUNG ■ AUSFÜHRUNG

VOLLHOLZMÖBEL FÜR DEN WOHNBEREICH
BEHINDERTENGERECHTES WOHNEN
INNENTÜREN ■ PARKETTBÖDEN

8280 FÜRSTENFELD ■ ÜBERSBACHGASSE 51c/5
Mobil: 0676/72-47-610 ■ Fax: 03382/54-6-75

MASSIVHOLZ
KLEIN- UND
GROßSERIE
DIPLOM-
TECHNIKER
FÜR INNENAUSBAU UND
RAUMGESTALTUNG

Beschaffung und Finanzierung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln

Wie unterscheiden sich Heilbehelfe und Hilfsmittel?

- Heilbehelfe (z.B. Bandagen, Bruchbänder etc.) dienen zur Heilung oder Linderung eines Krankheitszustandes.
- Hilfsmittel sind jene Behelfe die dafür geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen (z.B. Körperersatzstücke, Gehhilfen, Rollstühle etc.).

Heilbehelfe und Hilfsmittel werden bei der Krankenkasse beantragt. Sie müssen von einem Arzt verordnet werden. Bei tariflich nicht geregelten Produkten benötigen Sie zusätzlich einen detaillierten Kostenvoranschlag mit allen anfallenden Kosten der Lieferfirma (Vertragspartner).

Wie gehe ich vor?

- Aussuchen des geeigneten Hilfsmittels mit Beratung (entweder in der Bunten Rampe (Hirtenkloster) oder in einem Spezialgeschäft).
- Detaillierten Kostenvoranschlag mit allen anfallenden Kosten einholen.
- Verordnungsschein vom Orthopäden ausstellen lassen.
- Ärztliche Stellungnahme des behandelnden Arztes (Neurologe, Universitätsklinik) zur Befürwortung bzw. Bestätigung der Notwendigkeit des beantragten Hilfsmittels.
- Ausführliches Ansuchen mit Begründung der Notwendigkeit an die

Krankenkasse.

Was zahlt die Krankenkasse?

- Bei Anerkennung als Heilbehelf einen satzungsmäßigen Höchstbetrag von: € 393,00
- Bei Anerkennung als Hilfsmittel einen satzungsmäßigen Höchstbetrag von: € 576,00

Vom Versicherten sind grundsätzlich 10% der Anschaffungskosten, mindestens jedoch ein Betrag von € 26,20 selbst zu tragen. Bei tariflich nicht geregelten Produkten, werden 75% der Kosten übernommen. Ein allfälliger Selbstbehalt bzw. der satzungsmäßige Höchstbetrag ist auch in diesem Fall zu berücksichtigen.

Für Behelfe, die als medizinische Maßnahme der Rehabilitation anzusehen sind, werden die Kosten in voller Höhe – also ohne Kostenbeteiligung durch den Anspruchsberechtigten – von der STGKK übernommen.

Was tue ich, wenn die Krankenkasse nicht alle Kosten übernimmt?

Für die Aufteilung der Restkosten können Anträge an folgende Stellen geschickt werden:

Ansuchen über die Gemeinde an:

- Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat (Rechtsanspruch nach dem BHG)
- Unterstützungsfonds der GKK

- Pensionsversicherungsanstalt
- Bundessozialamt
- Licht ins Dunkel, Kramergasse 1, 1010 Wien, Tel. 01 – 5338688
- Service Clubs (Lions-, Round Table-, Rotary-, Kiwani-)

Diese Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, werden abhängig von der sozialen Situation zugemes-

sen.

Wichtig: Jedem Antrag sollen die Kopien vom Kostenvoranschlag und von der ärztlichen Stellungnahme beigelegt werden. Außerdem ist zu beachten, dass das Bundessozialamt nur dann einen Zuschuss leistet, wenn die Rechnung noch nicht bezahlt ist. Also, keine Vorauszahlung!!!

LEVO und Persönliche Assistenz

LEVO

Uns allen noch in Erinnerung ist das Entsetzen über den im September des Vorjahres von der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegten Entwurf der neuen LEVO (Leistungs- und Entgeltverordnung) zum Steiermärkischen Behindertengesetz.

Herr Regierungsrat Peter Ripper vom Österreichischen Zivilinvalidenverband (ÖZIV), zugleich Vorstandsmitglied der Steirischen Behindertenhilfe IG Selbstvertreter, berichtete uns ausführlich an unserem Gruppenabend im Oktober von der daraufhin einsetzenden Protestwelle – an der auch wir uns beteiligt haben – gegen die neue Verordnung, die schließlich zu neuen Verhandlungen führte. Der Entwurf wurde zunächst vom Tisch genommen und soll nun unter Hinzuziehung des Dachverbandes „Die Steirische Behindertenhilfe“ neu verhandelt werden. Am 16. November 2007 teilte uns der Präsident des Dachverbandes, Herr Franz Wolfmayr, in einem Brief an die Mitgliederorganisationen Folgendes

mit:

Sehr geehrtes Mitglied!

Es ist gestern gelungen, mit Herrn LH Stv. Dr. Flecker die Verhandlungen über den vorgelegten LEVO Entwurf 2007 abzuschließen. Das Ergebnis wird schwierig umzusetzen, es erscheint uns aber doch machbar. Die Vorgabe an die FA 11A war, 6 Millionen Euro pro Jahr zu kürzen. Der Entwurf der LEVO 2007 sah Kürzungen in wesentlich höherem Ausmaß vor, da auch große Gruppen von Menschen mit Behinderung vom Leistungsbezug ausgeschlossen werden sollten.

- 1. Der Entwurf der LEVO 2007 wird nicht in Kraft gesetzt.*
- 2. Jeder Tagsatz wird um 1 Euro pro Tag und Person gekürzt.*
- 3. Eine neue Kategorie wird beim Vollzeit Betreuten Wohnen eingeführt für Personen mit mittlerem Hilfebedarf.*
- 4. Es wird ab sofort eine Verhandlungsstruktur aufgesetzt, die eine LEVO neu entwickeln soll (fachlich inhaltlich, finanziell, rechtlich, IHB und Sozialplanung)*
- 5. Bei den mobilen Leistungen gibt es keine Veränderungen.*

6. Der § 3 der LEVO 2004 bleibt aufrecht.

7. Für Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen wird ein Persönliches Budget ermöglicht.

8. In der Richtsatz Verordnung wird es in § 1 eine Klarstellung geben, dass niemand vom Leistungsbezug ausgeschlossen werden soll. Weiters wird eine Regelung analog dem § 3 der LEVO eingeführt für die Inanspruchnahme von Hilfsmitteln.

9. Die Vereinbarung wird mit 1. 12. 2007 in Kraft gesetzt und diese LEVO wird mit 31.12.2008 befristet.

10. Für Personen mit einer Leistungsfähigkeit von mehr als 50%, die sich aber nicht auf dem Arbeitsmarkt behaupten konnten, wird eine neue Leistungsart in die LEVO aufgenommen.

Ich bedanke mich beim Verhandlungsteam von der IG SV: Werner Gobiet und Peter Ripper

von der IG DL: Donat Schöffmann und Thomas Wögerer

für gute Zusammenarbeit. Ich bin der Überzeugung, dass es uns gelungen ist, das bestmögliche Ergebnis für die aktuellen Rahmenbedingungen zu erzielen. [...]

Franz Wolfmayr

Auch wir möchten uns an dieser Stelle beim Verhandlungsteam für dieses gute Ergebnis bedanken. Es wurde ein ganzes Jahr als Zeitrahmen für eine Neuverhandlung der LEVO gewonnen, und der Dachverband zusammen mit der Landesregierung sind bereits dabei, eine effiziente Verhandlungsstruktur zu erarbeiten.

Für unser Anliegen der Persönlichen

Assistenz sind die Punkte 5, 6, 7 und 8 des Verhandlungsergebnisses von Bedeutung. Für Persönliche Assistenz gibt es auf der Homepage der Landesregierung auch bereits eine Beschreibung dieser Dienstleistung, die als Persönliches Budget bescheidmäßig zuerteilt werden kann. Es heißt dort:

Persönliche Assistenz

Beschreibung

„Hilfeleistungen können gemäß § 4 Abs. 2 lit. m) Stmk. BHG, LGBl. Nr.: 74/2007 als monatliche Geldleistungen anstelle der Leistungsarten Familienentlastungsdienst und Freizeitassistenz gemäß festgesetzten Stundenpauschalen bescheidmäßig für persönliche Assistenzleistungen für Menschen mit ausschließlicher Körperbeeinträchtigung in Form von Kontingenten zuerkannt werden. Für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung kann die bescheidmäßige Zuerkennung in Form dieser Geldleistung nicht erfolgen.“

Der angesprochene § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Hilfeleistungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. e, f und k sind als Geldleistungen zu erbringen, jene der lit. a, d, m und n können als Geldleistungen an Stelle eines mobilen, ambulanten, teilstationären oder vollstationären Dienstes erbracht werden.“

(Quelle: www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/10868940/10024850/)

Wer also in Zukunft einen Antrag auf Persönliche Assistenz stellen möchte, kann sich auf die zitierte Beschreibung berufen.

(red.)

Huainigg: Persönliche Assistenten sind keine Menschen von der Straße!

ÖVP-Abg. Dr. Franz-Joseph Huainigg nimmt Stellung zur Aussage der Präsidentin des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes, Ursula Frohner, dass Pflegetätigkeiten nicht durch eingeschulte AssistentInnen durchgeführt werden dürfen, sondern Fachkräften und pflegenden Angehörigen vorbehalten sind. „Das Katheterisieren oder Absaugen meiner Atemkanüle überlasse ich sicherlich nicht irgendwelchen Leuten von der Straße“, so Huainigg am 24.1.2008 über seine Lebenssituation mit Persönlichen AssistentInnen. Der Sprecher für Menschen mit Behinderung im ÖVP-Parlamentsklub fordert Rahmenbedingungen wie eine fachliche Anleitung und Begleitung sowie eine Überprüfung der Fertigkeiten der persönlichen AssistentInnen.

„Berufsständische Überlegungen dürfen nicht über den Interessen pflegebedürftiger Menschen stehen. Was pflegenden Angehörigen zugetraut wird, sollten auch Persönliche AssistentInnen oder BetreuerInnen machen dürfen“, erklärte Huainigg und ergänzte: „Wir müssen lernen, zwischen abstrakten Kompetenzen und jenen, die für eine ganz bestimmte Person erworben werden müssen, zu unterscheiden.“

Dass es berufsständische Interessen sind, die eine flexiblere Handhabung der Pflegetätigkeiten verhindern, steht für Huainigg fest: „Dies ist schon aus

der Tatsache ersichtlich, dass sogar auch pflegende Angehörige nur dann medizinische Tätigkeiten ausführen dürfen, solange sie dafür nicht bezahlt werden.“

Er fordert ein Modell der Zertifizierten Assistenz. Dieses soll Betreuungskräften oder persönlichen Assistentinnen ermöglichen, auf die individuellen Bedürfnisse der zu pflegenden Person durch Fachkräfte eingeschult und begleitet zu werden. „Ein solches Modell würde eine flexible Pflegeleistung auf qualitativ hohem Niveau sichern.“

Frohners Forderung, Pflegetätigkeiten ausschließlich in der Hand von Fachkräften zu belassen, kann Huainigg nicht nachvollziehen: „In meinem Fall würde das bedeuten, dass rund um die Uhr eine Intensivkrankenschwester zur Verfügung stehen müsste - für den Fall, dass die Atemkanüle meines Beatmungsgerätes irgendwann einmal verstopft. Abgesehen davon, dass sich die diplomierte Fachkraft in der Wartezeit langweilen würde und sie nicht notwendige Tätigkeiten wie ein Diktat abtippen, einen Geschirrspüler ausräumen oder Essen zubereiten übernehmen würde, wäre der finanzielle Aufwand dafür enorm, nicht gerechtfertigt und nicht sinnvoll.“

„Das von mir vorgeschlagene Modell stellt fachkundige Anleitung, Überprüfung der Fähigkeiten und Qualitätskontrolle in den Mittelpunkt“, sagte

Huainigg und erläuterte die Grundprinzipien zertifizierter Assistenz: Diese soll BetreuerInnen und AssistentInnen ermöglichen, punktuelle Pflegetätigkeiten auszuüben, die auf die individuellen Bedürfnisse des Betroffenen abgestimmt sind. Ein zentraler Aspekt dabei ist, dass die BetreuerInnen von Fachkräften eingeschult werden und ihre Fähigkeiten einer regelmäßigen Begleitung unterworfen sind. Ihre Be-

rechtigung, die Pflegetätigkeit auszuüben, erlischt mit Ende der Betreuung einer behinderten Person.“

„Letztlich geht es um die Würde des Einzelnen. Ein Leben zuhause, in gewohnter Umgebung muss auch für Menschen mit komplexer Behinderung möglich sein“, so Huainigg abschließend.

(Quelle: BIZEPS: Text: ÖVP erstellt am: 24.1.2008)

Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung

(§ 21b des Bundespflegegeldgesetzes)

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes können aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Zuschüsse an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige gewährt werden.

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes,
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einem Landespflegegeldgesetz,
- Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung; bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung oder durch eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Expert/innen nachzuweisen.

1.1. Das Betreuungsverhältnis kann in folgenden Formen bestehen:

- Begründung eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder

einer/ einem Angehörigen,

- Abschluss eines Vertrages dieser Personen mit einem gemeinnützigen Anbieter oder
- selbständige Erwerbstätigkeit von Betreuungskräften.

2. Zuschüsse

2.1. Zuschuss bei Beschäftigung unselbständiger Betreuungskräfte

2.1.1. Auf der Basis von zwei Beschäftigungsverhältnissen, die den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes unterliegen, beträgt der Zuschuss € 800 monatlich, zwölf Mal jährlich. Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt der Zuschuss € 400 monatlich.

2.1.2. Der Zuschuss kann frühestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses gewährt werden und endet mit:

- dem Tod der pflegebedürftigen Person,
- dem Ende des Dienstverhältnisses/ der Dienstverhältnisse mit der Betreuungskraft/ den Betreuungskräften,
- dem Ende des Vertragsverhältnisses der pflegebedürftigen Person oder ihres Angehörigen mit dem gemeinnützigen Anbieter.

2.2. Zuschuss bei Beschäftigung selbständiger Betreuungskräfte

2.2.1. Für zwei selbständig erwerbstätige Betreuungskräfte beträgt der Zuschuss auf der Basis einer monatlichen Beitragsgrundlage von jeweils mindestens € 537,78 € 225 monatlich, zwölf Mal jährlich. Für nur eine selbständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in Höhe von € 112,50 monatlich geleistet werden. Die Einsatzzeiten müssen in beiden Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß erreichen.

2.2.2. Besteht für die Betreuungskräfte in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine entsprechende Sozialversicherung und wird ein Nachweis darüber erbracht, kann ein Zuschuss in Höhe der geleisteten Beiträge, für zwei Betreuungskräfte maximal in Höhe von € 225 monatlich, bei nur einer Betreuungskraft von maximal € 112,50 monatlich gewährt werden. Die Einsatzzeiten müssen in beiden Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß erreichen.

2.2.3. Der Zuschuss kann frühestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses gewährt werden und endet mit

- dem Tod der pflegebedürftigen Person oder
- dem Ende des Betreuungsverhältnisses mit der Betreuungskraft/ den Betreuungskräften.

2.3. Der Zuschuss ist tageweise zu aliquotieren. Wird das Betreuungsverhältnis auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes oder der Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim gekündigt, ist der Zuschuss für die Dauer der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist des/ der Betreuungsverhältnisse(s), längs-

tens aber für einen Zeitraum von 3 Monaten weiter zu gewähren.

2.4. Der Zuschuss wird monatlich an die pflegebedürftige Person oder deren Angehörige/n, sofern diese/r Dienstgeber/in ist, ausbezahlt; ist die Betreuungskraft bei einer Trägerorganisation beschäftigt, kann die Auszahlung direkt an die Trägerorganisation erfolgen.

2.5. Ein Zuschuss ist nur dann zulässig, wenn die

- Sparsamkeit,
- Zweckmäßigkeit und
- Wirtschaftlichkeit

des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind.

2.6. Werden von anderen Gebietskörperschaften gleichartige Leistungen für denselben Zeitraum erbracht, sind diese zu berücksichtigen. Für die dafür notwendige Datenübermittlung ist gegebenenfalls die Zustimmung der pflegebedürftigen Person einzuholen.

2.7. Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses sind nach Möglichkeit vor Beginn des Betreuungsverhältnisses bzw. in zeitlicher Nähe zur Begründung desselben ein-zubringen.

2.8. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

3. Einkommen und Vermögen

3.1. Ein Zuschuss im Sinne dieser Richtlinien kann gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person einen Betrag von € 2.500 nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede/n unterhaltsberechtigte/n Angehörige/n um € 400, für eine/n behinderte/n unterhaltsberechtigte/n Angehörige/n um € 600.

3.2. Übersteigt das Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze um weniger als den im Punkt 2.1. genannten maximalen Zuschuss, so ist der Differenzbetrag als Zuschuss zu gewähren. Beträgt die Differenz weniger als € 50, ist kein Zuschuss zu gewähren.

3.3. Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen. Zum anrechenbaren Einkommen zählen jedoch nicht:

- Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften,
- Sonderzahlungen,
- Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,
- Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen,
- Familienbeihilfen,
- Kinderbetreuungsgeld,
- Studienbeihilfen,

- Wohnbeihilfen,
- Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen sowie

- Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

3.4. Der Zuschuss ist nur insoweit zu gewähren, als die pflegebedürftige Person über kein verwertbares Vermögen verfügt, um die Kosten einer 24-Stunden-Betreuung tragen zu können.

3.5. Vermögen in Form von Bargeld oder Geldeswert bleibt bis zu einem Betrag von € 7.000 unberücksichtigt. Darüber hinaus gehendes Vermögen ist zu verwerten.

Ist die Verwertung des Vermögens dem/der Pflegebedürftigen nicht zumutbar, sind die Erträge bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen. Jedenfalls nicht zum Vermögen zählen ein angemessener Hausrat wie etwa Möbel und Geschirr. Weiters gelten Gegenstände, die zur Befriedigung allgemein anerkannter kultureller Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht als Luxus anzusehen ist (z.B. Radio, Fernsehgerät, Stereoanlage, Kamera, Auto), nicht als Vermögen.

3.6. Für die Berücksichtigung von Vermögen können einvernehmlich zwischen dem Bund und dem jeweiligen Bundesland abweichende Regelungen getroffen werden.

3.7. Das Eigenheim (die Eigentumswohnung), das/die der Befriedigung des angemessenen Wohnbedürfnisses des/der Pflegebedürftigen dient, bleibt unberücksichtigt.

4. Verfahren

4.1. Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes sind beim Bundessozialamt einzubringen. Auch bei den Entscheidungsträgern im Sinne des § 22 des Bundespflegegeldgesetzes oder bei den Trägern der Sozialhilfe können Ansuchen eingebracht werden.

4.2. Das Ansuchen ist entweder eigenhändig, von einem/einer gesetzlichen Vertreter/in oder von einem/einer Angehörigen zu unterfertigen.

4.3. Folgende Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen:

4.3.1. Bei Beschäftigung von unselbständigen Betreuungskräften:

- eine Erklärung, dass eine Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes vorliegt,
- eine Erklärung, dass die vereinbarte Arbeitszeit mindestens 48 Stunden pro Woche und höchstens 128 Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen beträgt,
- eine Erklärung, dass eine Vereinbarung besteht, wonach die Betreuungskraft allenfalls darüber hinaus gehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft in ihrem Wohnraum oder in der näheren häuslichen Umgebung verbringt,

- eine Erklärung, dass für den Zuschusszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger im Sinne der §§ 77 Abs. 9 ASVG; 33 Abs. 10 GSVG oder 28 Abs. 7 BSVG in Anspruch genommen wird,
- der letzte rechtskräftige Bescheid/Urteil über den Pflegegeldbezug,
- bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung bzw. eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Experten/innen über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung,
- Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger,
- der Meldezettel der Betreuungskraft und
- eine Erklärung über Einkommen, Vermögen, Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person.

4.3.2. Bei Beschäftigung von selbständigen Betreuungskräften:

- eine Erklärung, dass eine Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes vorliegt,
- eine Erklärung, dass auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG und einer monatlichen Beitragsgrundlage von mindestens € 537,78 besteht und die Einsatzzeit der Betreuungskraft mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt,
- eine Erklärung, dass für den Zuschusszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger im Sinne der §§ 77 Abs. 9 ASVG; 33 Abs. 10 GSVG oder 28 Abs. 7 BSVG in Anspruch genommen wird,
- der letzte rechtskräftige Bescheid/Urteil über den Pflegegeldbezug,
- bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung bzw. eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Expert/innen über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung,
- Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger,
- bei einer Betreuungskraft aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Nachweis über die Sozialversicherung in diesem EU-Staat sowie die geleisteten Beiträge,
- der Meldezettel der Betreuungskraft und
- eine Erklärung über Einkommen, Vermögen, Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person.

4.4.1. Mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens sowie mit der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses wird das Bundessozialamt

betraut.

4.4.2. Zur Verwaltungsvereinfachung sowie zur Erleichterung der Abrechnung der mit den Ländern vereinbarten Kostenteilung können – erforderlichenfalls mit Zustimmung der betroffenen Person – die notwendigen Daten an die Träger der Sozialhilfe übermittelt werden.

4.5. Zur Entscheidung über Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses im Sinne dieser Richtlinien wird das Bundessozialamt ermächtigt.

4.6. Auf Ersuchen des Zuschusswerbers/der Zuschusswerberin kann die Entscheidung des Bundessozialamtes vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden.

5. Meldepflichten

Die pflegebedürftige Person bzw. die Betreuungskräfte sind verpflichtet, dem Bundessozialamt alle Umstände, die Auswirkungen auf den Zuschuss haben können, unverzüglich zu melden.

6. Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuss kann vom Bundessozialamt zurückgefordert werden, wenn

- der Antragsteller/die Antragstellerin wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat,
- der Zuschuss widmungswidrig verwendet wurde oder
- die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wird.

Von der Rückforderung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen abgesehen werden.

7. Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität in der häuslichen Betreuung kann der Zuschussgeber geeignete Maßnahmen, etwa Information und Beratung in Form eines Hausbesuches insbesondere durch Pflegefachkräfte, vorsehen.

8. Härteklausele

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Richtlinien eine besondere Härte, kann das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz eine von diesen Richtlinien abweichende Entscheidung treffen.

9. Inkrafttreten

9.1. Die Richtlinien treten mit 1.1.2008 in Kraft.

9.2. Diese Richtlinien haben im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz und im Bundessozialamt zur Einsichtnahme aufzuliegen.

Thema Euthanasie: Bin ich lästig, Schätzle?

Warum Sterbehilfe verboten bleiben muss.

Sonntag Morgen serviert Claudia Stöckl auf Ö3 heißen Kaffee, Kipferl und eine Portion Gefühle. Was liegt näher, als den 70jährigen Altbundeskanzler Franz Vranitzky anlässlich seines 70sten Geburtstages nach dem Ende seines erfolgreichen Lebens zu fragen. Vranitzky darauf: „Ich gehe in ein Pflegeheim. Ich möchte niemandem zur Last fallen“.

Der behinderte Radiohörer verschluckt sich bei diesen Worten an der pürierten Frühstückssemmel, die ihm seine Frau löffelweise in den Mund schiebt. „Falle ich dir auch zur Last?“, frage ich mit schlechtem Gewissen. „Ab und zu bist du schon lästig“, lächelt meine Frau Judit, „aber ich bin froh, dass wir heute gemeinsam frühstücken können“.

Meine 5jährige Tochter Katharina nickt und lächelt: „Papa, soll ich dir Wasser nachfüllen?“. Sie öffnet den Behälter der Beatmungsmaschine und füllt steriles Wasser zur Befeuchtung der Atemluft ein. Das Gerät alarmiert piepsend „Schlauch offen“. Für einige Sekunden bekomme ich keine Luft.

Meine Gedanken wandern zu dem Kärntner Rechtsanwalt, der in der ORF Sendung „Im Zentrum“ seinen Mandanten verteidigt hat, welcher seine behinderte Frau zum Sterben in die Schweiz begleitet hat: „Durch die zunehmende Behinderung der Frau ging

jegliche Lebensqualität verloren. Die Arme und Beine waren gelähmt, sie konnte nicht mehr alleine essen. Eine künstliche Beatmung war absehbar“, argumentierte der Rechtsanwalt die Vorgangsweise seines Mandanten.

Als mich die Ärzte im Krankenhaus Rosenhügel vor einem Jahr mit gelähmten Armen und Beinen und nach Luft ringend in einem ähnlichen Zustand sahen, nahmen sie meine Frau zur Seite und fragten sie: „Will der überhaupt noch leben?“ Meine Frau verstand die Frage nicht: „Natürlich will er leben, aber fragen sie ihn doch selbst.“

In einem Ärztegespräch wurde ich mit schwierigen Fragen konfrontiert: Wie weit sollen und dürfen die Ärzte medizinisch gehen? Will ich über eine Magensonde ernährt werden? Ist für mich eine künstliche Beatmung vorstellbar? Wirklich vorstellen konnte ich mir dies damals nicht. Doch ich flüsterte matt und mit leiser Stimme Judit den Auftrag an die Ärzte ins Ohr.

Judit wiederholte laut meine Worte: „Ich will leben, zurück zu meiner Familie und wieder beruflich tätig sein.“ Kurz nach dieser mündlichen Patientenverfügung verschlimmerte sich mein Gesundheitszustand dramatisch, ich fiel in einen dreiwöchigen Tiefschlaf und erwachte danach mit einer künstlichen Beatmung. Ernährt wurde ich über eine Sonde. Katharina schließt den

Wasserbehälter, ich bekomme von der Maschine regelmäßig meine Atemluft und kann wieder reden: „Danke Schätzle“.

Katharina setzt sich stolz zu ihrem Frühstück zurück. Heute bin ich glücklich. Ein Glück, das ich nicht erfahren hätte, wenn ich mich vor einem Jahr gegen das Leben entschieden hätte. Ich verurteile nicht die Entscheidung der Kärntner Frau, aber ich bedaure es, dass man ihr offensichtlich keine Alternativen zum „Freitod“ geboten hat. Wer ein Fahrticket in den Tod kauft, hat sich nicht mit den Angeboten der Palliativmedizin in Österreich auseinandergesetzt. „Nicht durch die Hand eines anderen sterben, sondern an der Hand“, formulierte Kardinal König einen Grundsatz, der zum Leitbild der Hospizbewegung geworden ist.

Der Psychiater Dr. Haller stellte in der Fernsehdiskussion die autonome Entscheidung für einen „freien“ Tod in Frage. Die Schmerzen, eine Perspektivlosigkeit durch Depressionen, die Abhängigkeit von Betreuung und Pflege, sowie die Regelung des Erbes verunmöglichen eine wirkliche Entscheidungsfreiheit von Patient und Angehörigen.

„Ich will meinen Angehörigen nicht zur Last fallen“, ist das häufigst genannte Euthanasie-Argument in den Niederlanden. Nach amtlichen Angaben haben niederländische Ärzte im Jahr 2006 in 2.300 Fällen aktive Sterbehilfe geleistet. Zugenommen hat 2005 die Zahl der sogenannten palliativen Sedierung. 9.600 behinderte Menschen starben an

Nahrungs- und Essensentzug während eines künstlichen Tiefschlafs. Es wird sogar die Euthanasie bei sozialem Leiden diskutiert (bislang nur körperliches und psychisches Leiden). Sterbehilfe ist in den Niederlanden auch für Minderjährige ab 12 Jahren möglich. Diskutiert wird, die Euthanasie derzeit schon bei Neugeborenen durchzuführen.

Das Angebot des Schweizer Vereins Dignitas, behinderte und schwerkranke Menschen in den „Freitod zu begleiten“, führt speziell von Deutschland aus zu einem Sterbetourismus. In der Schweiz selbst regt sich gegen die Vereinsaktivitäten zunehmend Widerstand. Sterbewohnungen mussten nach Protesten von Anrainern aufgekündigt werden, in zwei Kantonen wurde die Hilfe zum Selbstmord untersagt.

Der Verein Dignitas erwägt nun, die aktive Sterbehilfe in Wohnmobilen durch zu führen. In der Fernsehsendung „Im Zentrum“ erläuterte Dignitas-Gründer und -Geschäftsführer Ludwig A. Minelli den Weg der Schweizer Euthanasie: Ein Arzt studiert die Befunde und gibt „grünes Licht“. Wenn das Vereinsmitglied dann in die Schweiz zum Sterben kommt, wird ihm vor dem tödlichen Cocktail ein Magenschutzmittel gereicht. Beides muss der sterbenswillige Mensch selbst zu sich nehmen. „Der Cocktail schmeckt bitter“, so Minelli.

Der süße Tod kann bitter schmecken. Selbst bei einem Stück Schweizer Schokolädle, das die meisten Patienten nach dem Cocktail zu sich nehmen. Der

letzte Genuss nach einer unwiderruflichen Entscheidung. Die Sterbehilfe durch den Verein Dignitas kostet „all inclusive der Urne, die den Verwandten zugeschickt wird, Euro 5000“, (Minelli, am 14.10.07 im ORF), „weniger als ein Tag Palliativmedizin“.

Diese Bewertung vom menschlichen Leben ist zutiefst abzulehnen und wurde zuletzt im Nationalsozialismus praktiziert. Die Kosten des Pflegeaufwandes wurden den Vernichtungskosten gegenübergestellt. Im oberösterreichischen Schloss Hartheim bedeutete diese zynische und menschenverachtende Rechnung für 30.000 behinderte Menschen den Tod in den Gaskammern. Es wurden behinderte und pflegebedürftige Menschen aus dem gesamten deutschen Reich herbei transportiert und sofort getötet. Es gab in dem Schloss keine Pflegeeinrichtung.

Eine europaweite Euthanasie-Debatte ist nicht mehr zu verleugnen und wird durch Medienberichte über beatmete „Einzelschicksale“ geschürt. In Polen kämpft nun auch der 32jährige beatmete Janusz Switaj um sein Recht sterben zu dürfen. In einem Email-Austausch hab ich ihn gefragt: „Was müsste passieren, damit sie wieder Freude am Leben haben?“ Er schrieb zurück: Eine kleinere Beatmungsmaschine, damit er sein Bett verlassen kann, einen Job und Assistenz, die ihm ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Eine Euthanasie-Gesetzgebung in Österreich ist abzulehnen. Jegliche Euthanasie-Verfahren entwickeln eine Eigen-

dynamik, aus der behinderte Menschen nur mehr schwer aussteigen können. Ärzten muss die Aufgabe der Lebenserhaltung vorbehalten werden. Ihnen ein Entscheidungsrecht über Leben und Tod ihres Patienten aufzubürden, bringt unweigerlich Gewissenskonflikte mit sich. Nicht das selbstbestimmte Sterben, sondern das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben sollte in den Vordergrund der politischen Debatte gerückt werden.

Die Menschenwürde und ein Verbot auf aktive Sterbehilfe ist in der Verfassung zu verankern. Durch den Ausbau von Palliativ- und Hospizeinrichtungen soll ein würdevolles Sterben ohne Schmerzen gesichert werden. Die neuen medizinischen Möglichkeiten zur Lebensverlängerung dürfen nicht zum Fluch werden.

In der Patientenverfügung kann man derzeit schon festschreiben, auf welche lebenserhaltenden Maßnahmen die Mediziner verzichten sollen, wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist, bewusste Entscheidungen zu treffen. Sie wird nach einer Studie im AKH derzeit nur von 5% schwerkranker Patienten genutzt. Hier braucht es eine vermehrte Aufklärung durch Ärzte. Das Gespräch zwischen Patient und Arzt über medizinische Möglichkeiten und Folgen sind heute wichtiger denn je.

Franz-Joseph Huainigg

(Dieser Kommentar für den Falter ist am 5.11.2007 von BIZEPS veröffentlicht worden; hier wieder abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Verfassers.)

Eine langjährige Verbindung

Am 1. Februar 2008 begleitete ich Elke Trummer zu einem besonderen Ereignis. Wir waren von der HLW Feldbach eingeladen worden, am Tag der offenen Tür die Schule kennen zu lernen und für die Steirische Gesellschaft für Muskelkranke einen Scheck über 726 € in Empfang zu nehmen.

Wie war es dazu gekommen? Schon seit einigen Jahren ist für die Schülerinnen des 2. Jahrgangs der HLW ein Besuch bei Elke Trummer fester Bestandteil des Stundenplans. Staunend erleben die Schülerinnen dort, wie eine Frau, die sich kaum bewegen kann, ihren Alltag meistert. Bereitwillig beantwortet Elke die vielen Fragen der interessierten Mädchen und stellt ihnen die in ihrer Wohnung integrierten Hilfsmittel zum Ausprobieren zur Verfügung. Auf diese Weise können die Schülerinnen am eigenen Leib erfahren, wie es ist, am Kran zu hängen oder mit dem Rollstuhl zu fahren. Sie erleben, wie Elke trotz ihrer massiven Bewegungseinschränkungen nicht klagt, sondern mit ihnen



lacht und ihnen zeigt, was sie braucht, um selbständig leben zu können. Was dieser Besuch in ihnen bewirkt, hat eine der



Schülerinnen am Tag der offenen Tür zum Ausdruck gebracht. Sie hat uns ihren Bericht für den *musculus* zur Verfügung gestellt:

Frau Elke Trummer kam so zur Welt wie jeder von uns: Gesund. Doch mit 12 Jahren erkrankte sie an einer Muskelerkrankung, die ihre Muskeln so schwächte, dass sie schließlich auf einen Rollstuhl angewiesen war.

Ein Besuch bei ihr ermöglichte uns einen Einblick in ihr Leben. Im ersten Eindruck tat sie mir richtig leid, vor allem, als sie zu erzählen begann. Doch sie ist eine der wenigen Frauen, die sich durch nichts entmutigen lässt. Trotz ihres Rollstuhls hatte sie ein ehrliches Lächeln im Gesicht.

Viele Menschen beschwerten sich wegen Kleinigkeiten. Doch nicht Frau Elke Trummer. Mit dieser körperlichen Einschränkung seine Wohnung zu zeigen, braucht eine Menge Mut. Und ich kannte bis jetzt noch niemanden, der sich dafür bereit stellte.

Ihr Haus ist sehr nett und behindertengerecht eingerichtet. Sie hat so eine Art Fahrstuhl im Boden, der es ihr ermöglicht,

in einen anderen Raum zu gelangen. Im Badezimmer hat sie einen sogenannten Kran, der ihr hilft, aufs WC und ins Bett zu gelangen – ganz ohne Hilfe! Sie ist ein richtiges Vorbild für jeden von uns.

Darum denkt nach, bevor ihr euch das nächste Mal beschwert; Frau Elke Trummer tut es sicher nicht! (Anita Weitzl)

Natürlich erzählt Elke Trummer bei diesen Besuchen auch von ihrem Engagement in der SGM, ihrem Anliegen, mit dieser Organisation vielen anderen Muskelkranken zu helfen.

Und so kam es, als die HLW im letzten



Herbst einen Gesundheitstag veranstaltete, dass die Schülerinnen ihre Gesundheit mit einem guten Zweck verbinden wollten. Sie suchten nach Sponsoren und veranstalteten einen

Charity-Lauf zu Gunsten der Steirischen Gesellschaft für Muskelkranke.

Am Tag der offenen Tür wurde in

einem Festakt Elke Trummer mit einem Scheck über 726 € der Erlös dieser Veranstaltung überreicht.

Nochmals bedanken wir uns herzlich für das soziale Engagement, für die interessanten Einblicke in die Schultätigkeit, für den herzlichen Empfang und die freundliche Bewirtung mit Köstlichkeiten aus der Schulküche. Ja, und fast hätte ich es vergessen zu erwähnen: Auch bei unserem Jubiläumsfest im September des letzten Jahres waren fleißige Hände aus der HLW im Hintergrund am Werke. Auch ihnen sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

Barbara Streitfeld

(Fotocredit: HLW Feldbach)



mp
DESIGN UND TEXT

dr. margarete payer
gartengasse 13/3/11, 8010 graz
0316/91 44 68 u. 0664/32 23 790
mp@margarete-payer.at
www.margarete-payer.at

„Daheim statt Heim“

Weiterführende Literatur zum Thema

Will you still need me

Will you still feed me

When I'm sixty-four

„Wenn die Beatles diesen Song nicht 1966, sondern heute, also vierzig Jahre später, gesungen hätten, würden sie wohl sicher eighty-four als Alter gewählt haben, also das heutige durchschnittliche Heimaufnahmealter. Diese Erinnerung daran, wie rasant wir in den letzten Jahrzehnten gesellschaftlich gealtert sind, offenbart zugleich auch schon die Absicht dieses Buches; denn die Beatles-Frage ist aktuell geblieben:

Wird es für mich, wenn ich alt bin, einen Anderen geben, der mich einerseits braucht und der mich andererseits füttert? Die Kernfrage nach „need“ und „feed“ ist nur verbindlich zu beantworten, wenn man alle Hilfebedürftigen im Auge hat: ob ich nun mit 10 Jahren im Wachkoma liege, mit 20 geistig behindert, mit 30 körperlich behindert, mit 40 hirntraumatisiert, mit 50 chronisch körperkrank, mit 70 alterspflegebedürftig oder mit 80 dement bin“, so der Autor Klaus Dörner in seinem neuen Buch, das im März dieses Jahres erschienen ist. Sein Anliegen ist, die eingangs beschriebene Situation mit allen alten und jungen Bürgern zu diskutieren, auch mit den professionellen im Gesundheits- und Sozialsystem.

In seinem neuen Sachbuch *Leben und sterben, wo ich hingehöre – Dritter Sozialraum und neues Hilfesystem* zeigt Prof. Dr. Dr. Klaus Dörner auf, dass sogenannte Heime nicht nur über-

holt und überflüssig, sondern auch nichtverfassungskonform sind. Dörner beschreibt die Entstehung der „Heime“ als eine entwicklungsgeschichtliche Voraussetzung im Zeitalter der Moderne für die Industrialisierung.

Doch diese rund hundert Jahre dauernde Phase ist längst überholt. Es besteht keine Notwendigkeit und damit keine Legitimation mehr dafür, Menschen egal, welchen Alters und mit welchem Umfang des Hilfebedarfes aus der Gesellschaft zu separieren, denn Hilfsangebote und -möglichkeiten gibt es mittlerweile für alle Menschen. Das hätten behinderte Menschen in den vergangenen Jahrzehnten hinreichend bewiesen, wenn auch der ambulante Bereich weiter ausgebaut werden müsse.

Dabei setzt Dörner auf eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Er unterscheidet nicht zwischen haupt- und ehrenamtlich, sondern zwischen bürgerschaftlich/nachbarschaftlich und professionell. Dabei ist ihm durchaus die Notwendigkeit verlässlicher Hilfen bewusst. Er zeigt ebenso aus eigener Erfahrung als langjähriger Leiter der Westfälischen Klinik für Psychiatrie auf, wie Bürgerinnen und Bürger zur (verlässlichen) Hilfe motiviert werden können. Den Raum, in dem dies geschehen soll, damit jeder Mensch leben und sterben kann, wo er hingehört, bezeichnet Dörner als „drit-

ten Sozialraum“ neben dem privaten und öffentlichen. Und dieser wird angesichts der demografischen Entwicklung immer mehr an Bedeutung gewinnen, und zwar für diejenigen, deren Hilfebedürfnis befriedigt werden muss

genauso wie zur Befriedigung des Helferbedürfnisses, das nach Dörner mehr oder weniger latent bei jedem Menschen vorhanden ist.

Elke Barz

(Quelle: www.daheim-statt-heim.de)

Ringvorlesung Menschen mit Behinderung SS 2008

Lebenswerte Lebenswelten

Wann: Jeden Dienstag ab 4. März bis 24. Juni von 18 Uhr bis 19.30 Uhr

Ort: Mehrzwecksaal Wall, Merangasse 70

<p>4. März:</p>	<p>Univ.-Prof. Dr. Klaus Miesenberger, Johannes Kepler-Universität Linz, Institut Integriert Studieren „Equality = E-quality“ Chancengleichheit und Barrierefreiheit in der Informationsgesellschaft VAss.ⁱⁿ Mag.a Dr.in Staudegger und Herbert Pleschberger, Universität Graz Über die „blinde“ Nutzung von Rechtsdatenbanken</p>
<p>11. März:</p>	<p>Daniela Brunner-Pint, Mosaik Graz Mirabilis – Wunderland der Sinne Ein Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Dr. Rudolf Gstättnr, Musikschule Kindberg „Die Unvergleichlichen“ - Integrativer Musikunterricht am Beispiel der Musikschule Kindberg</p>
<p>1. April:</p>	<p>Mag. Manfred Sonnleitner, Universität Graz Wenn der Sinn zur Frage wird Existentielle Lernakte als Möglichkeit zur Sinnfindung Dr. Alois Kogler, Team&Spirit, Graz Entwicklung ist immer möglich Psychische Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen</p>

<p>8. April:</p>	<p>Katharina Berger, Verein „Christina lebt“, Weiz Ein buntes Leben trotz Atemmaschine Rosina Schneeberger, Projekt „Über Mauern schauen“, Weiz Mehr Lebensqualität durch bedarfsgerechte Persönliche Assistenz</p>
<p>15. April:</p>	<p>LAbg. Univ.-Prof. DDr. Gerald Schöpfer, Universität Graz Altern – Lust oder Last? Altwerden in einer lebenswerten Lebenswelt Dr.ⁱⁿ Susanne Rieser, Graz-Wien Jenseits von Behinderung: Im Tod wird der Mensch als Ganzes aufgerufen.</p>
<p>22. April:</p>	<p>Heidi Moser und Johann Mörschbacher, Graz Betreutes Wohnen Schererstraße: Einblicke in den inklusiven Alltag</p>
<p>29. April:</p>	<p>Dr.in Barbara Streitfeld, Graz und Harald Schmerlaib, Leoben, Steirische Gesellschaft für Muskelkranke, Graz Die Steirische Gesellschaft für Muskelkranke – 20 Jahre auf dem Weg zu einem „Leben wie andere auch“</p>
<p>6. Mai:</p>	<p>Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zagler, Rehatechnik-Arbeitsgruppe Fortec, TU Wien Assistierende Umwelten: Umgebungssteuerung, Smart Homes und Ambient Assisted Living</p>
<p>20. Mai:</p>	<p>Christian Polansek, Graz Für eine bessere Welt: Erfahrungen und Erfolge in der Zusammen arbeit mit Grazer RollstuhlfahrerInnen DI Oskar Kalamidas, Stadtbaudirektion Graz – Referat Barrierefreies Bauen Barrierefreies Bauen, damit Räume für ALLE Menschen entstehen!</p>
<p>27. Mai:</p>	<p>Michaela Meier und Dietmar Ogris, bfi Steiermark, Bildungszentrum Graz-West, Projekt ISIS: Information - Service - Integration - Schulung Mag.^a Andrea Petz, Johannes Kepler-Universität Linz, Institut Integriert Studieren Vom „Quotenplatz“ zum Aushängeschild des Diversity Management. Mögliche Wege der Integration von Uni-AbsolventInnen mit Behin- derung in den ersten Arbeitsmarkt</p>

<p>3. Juni:</p>	<p>Mag.^a Ingrid Colombo mit Karl Sommer und Katrin Steinwender, PIUS-Institut der Kreuzschwestern, Bruck/Mur Arbeit mit Behinderung – Zeitvertreib, Broterwerb ... oder ? Möglichkeiten, Praxis und Probleme aus der Perspektive einer Dienstleistungsorganisation Alice Geiger, Beauftragtenstelle für Behindertenfragen der Stadt Graz Einblicke in das Arbeitsfeld der Beauftragtenstelle</p>
<p>10. Juni:</p>	<p>Astrid Ranner und McBee, Graz Schauspielen mit Hörbehinderung. Ausschnitte und Erfahrungen aus der Theaterproduktion „Mc Bee kriegt was zu hören“</p>
<p>17. Juni:</p>	<p>Kerstin Matausch, Johannes Kepler-Universität Linz, Institut Inte griert Studieren Tourismus für Alle – Eine Selbstverständlichkeit? Mag. Sebastian Ruppe, Zentrum für Soziale Kompetenz, Universität Graz Die Welt der Visionen und Träume</p>
<p>24. Juni:</p>	<p>NR Dr. Franz-Joseph Huainigg, Autor und Politiker Vom Recht, etwas leisten zu dürfen</p>

*Herzlich laden wir ein zur nächsten
Gruppensitzung
am 27. März 2008, 18:00 Uhr
und zur
Generalversammlung
am 17. April 2008, 18:00 Uhr
in der
Salvatorpfarre
8010 Graz, Robert Stolz Gasse 3.*

Tipps und Hinweise

Barrierefreier Urlaub

Neue Website für barrierefreie Urlaubangebote in Oberösterreich:
www.nohandicap.at

Sommercamp für ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen

Auch in diesem Jahr wird die Tradition der Sommercamps fortgesetzt. Das Sommercamp beginnt am Montag, 4. August 2008 um 18.00 Uhr mit dem Abendessen und endet am Freitag, 8. August 2007 mit dem Mittagessen. Veranstaltungsort ist diesmal das Jugendgästehaus Duderstadt in Niedersachsen am Rande des Harz.

Nähere Informationen und Anmeldung beim Sommercampteam:

Ottmar Miles-Paul und Klaus Tolliner
Bildungs- und Forschungsinstitut zum selbstbestimmten Leben Behinderte - bifos e.V.

Ottmar Miles-Paul
Kölnische Straße 99
D-34119 Kassel
Tel. 0561/9977172
Fax: 0561/72885-44

E-Mail: ottmar.miles-paul@bifos.de
Internet: www.bifos.de und
www.bifos-sommercamp.de

Leitfaden für selbstständige „Personenbetreuer“

Die Wirtschaftskammer Österreich hat

einen Leitfaden für selbstständige „Personenbetreuer“ in der „24-Stunden-Betreuung“ Pflegebedürftiger daheim heraus gegeben.

Info: <http://wko.at/wknoe/rp/Leitfadenpersonenbetreuer.pdf>

Was ist neu 2008?

Broschüre des BM Soziales und Konsumentenschutz

Info: Abt. Kommunikation und Service

1010 Wien, Stubenring 1

Tel.: 01/71100-0

Fax: 01/7152878

www.bmsk.gv.at

BIZEPS-Ratgeber zur Persönlichen Assistenz

Erhältlich bei:

BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Kaiserstraße 55/3/4a, 1070 Wien

Tel.: 01 / 523 89 21, Fax: 01 / 523 89 21 20

office@bizeps.or.at

Peer-Wohnberatung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Info:

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Hofgasse 12/Erdgeschoss, 8010 Graz

Tel.: 0664/ 941 63 60

Buchempfehlungen

Zukunft der Pflege und Betreuung in Österreich

Walter J. Pfeil · Manz Verlag, 2007

Pflege und Betreuung sind wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Diskussionen über die „Schwarzarbeitsfälle“ und die kurzfristigen politischen Maßnahmen im Rahmen der Ausländerbeschäftigung sowie zur Erleichterung der 24-Stunden-Pflege und Betreuung sind zwar plakative und wohl auch symptomatische, aber eben doch nur Ausschnitte einer überaus komplexen und vielschichtigen Problematik.

Hier für etwas mehr Klarheit zu sorgen und fundierte Analysen vorzulegen sowie nachhaltige Lösungsansätze jenseits vom „politischen Alltagsgeschäft“ zu diskutieren, waren die Grundanliegen eines vom arbeits- und sozialrechtlichen Teil des Fachbereiches Arbeits-, Wirtschafts- und Europarecht der Universität Salzburg zusammen mit „SV-Wissenschaft, Forschung und Lehre der Österreichischen Sozialversicherung“ am 31. Mai 2007 veranstalteten Symposiums.

Der vorliegende Band will die dort vertretenen Positionen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen. Mit Beiträgen von Erwin Buchinger, Thomas Eisenmenger, Roland Ellmer, Gottfried Endel, Walter Nöstlinger, Manfred Pallinger, Walter J. Pfeil, Anna

Ritzberger-Moser, Tom Schmid, Stefan Wallner, Alfred Wurzer und mir.

Günter Schleser

(Quelle: BIZEPS vom 15.01.2008)

Franz-Joseph Huainigg: Auf der Seite des Lebens.

Verlag Ibero, Edition Orac.

Das vierfärbige Buch ist im Buchhandel um € 19 erhältlich. Es beinhaltet persönliche Erfahrungen, Meinungen und Grundsätze des Autors zu den Themen Leben, Sterben, Euthanasie und hospizliche Sterbebegleitung.

Klaus Dörner:

Leben und sterben, wo ich hingehöre
Dritter Sozialraum und neues Hilfesystem.

Paranus Verlag 2007. 220 S. 21 cm.
ISBN: 978-3-926200-91-4

Vgl. die Rezension des Buches in diesem Heft.

Über den Autor: Prof. Dr. Klaus Dörner, geboren 1933, ehemals leitender Arzt des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Gütersloh und Professor für Psychiatrie der Universität Witten-Herdecke, Mitinitiator der Reformbewegung in der Psychiatrie.

Reisebücher

Andreas Pröve:

Mein Traum von Indien

Im Rollstuhl von Kalkutta zur Quelle des Ganges.

Erschienen bei Piper/Malik München.
ISBN 3-89029-260-7.

Vom selben Autor:

Meine orientalische Reise

Auf den Spuren der Beduinen durch
Persien, Jordanien und Syrien.

Ebenfalls bei Piper/Malik München.
ISBN 3-89029-294-1.

Im Rahmen der Veranstaltung „30 Jahre Zeitschrift Behinderte Menschen“ konnte man den Autor live erleben und seinen Vortrag über seine Reise durch Indien genießen. Andreas Pröve ist seit 28 Jahren querschnittgelähmt, vor 25 Jahren bereiste er zum ersten Mal Indien, später fuhr er monatelang in seinem Rollstuhl quer durch Asien.

Info: www.proeve.com

Lokalempfehlungen

In diversen Grazer Stadtblättern bereits hoch angepriesen möchten wir auch an dieser Stelle auf die erste Grazer „Rolli-Theke“ im Lokal „**Pierre's**“ am Lendplatz 45, 8020 Graz, hinweisen. Einmal dieses neu konzipierte Modell einer Theke für Menschen im Rollstuhl gesehen zu haben, zahlt sich aus. Rollstuhlfreundlich sind ebenso der Eingangsbereich und die WC's. Außerdem sei die Möglichkeit betont, sich Pizza aus dem Nachbarlokal „Santa Lucia“ bis 21.30 in „Pierre's“ zukommen zu lassen. Die Öffnungszeiten von „Pierre's“ sind: Montag bis Freitag, 17h bis 2h und Samstag von 10h bis 14h und 17h bis 2h.

Eine weitere Lokalität in Graz mit barrierefreien Zugang und einem sehr

geräumigen Behinderten-WC ist die „**Postgarage**“. In den letzten Jahren entwickelte sich die „Postgarage“ mehr und mehr zu einem Mittelpunkt der Grazer Musikszene, beginnend mit der monatlichen „Russian Style Diskoteka“ oder „Balkanica“ bis hin zum regelmäßigen „Sonntags Abstrakt“ oder Veranstaltungen wie die erst kürzlich stattgefundenene „Single Party für Menschen mit speziellen Bedürfnissen“. Die Musikspannweite ist ebenso weit ausgedehnt: von Samba und Salsa über Indie und Soul bis hin zu Rave und Drum and Bass.

Zu finden ist die „Postgarage“ in der Dreihackengasse 42, 8020 Graz, am Rösselmühlpark in der Nähe des Griesplatzes oder unter <http://postgarage.at>.

(Quelle: Newsletter der Bunten Rampe)

Nützliche Adressen

Kostenloses Sozialtelefon:

0800 / 20 10 10

Beauftragtenstelle für Behindertenfragen der Stadt Graz

Theodor Körnerstraße 65
8010 Graz

Tel: +43/316/872-6477

Handy: +43/664/60872-6477

Fax: +43/316/872-6478

E-Mail: info@behindertenbeauftragte-

graz.org
Homepage: <http://www.graz.at/cms/beitrag/10038585/776667>
Öffnungs-/Parteienverkehrszeiten:
Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
Mittwoch von 16 bis 18 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Land Steiermark FA 11A – Sozialwesen

Hofgasse 12
8010 Graz
Tel.: 0316/877-3322
E-Mail: silvia.sturm-musits@stmk.gv.at
www.soziales.steiermark.at

Anwalt für Menschen mit Behinderung

Mag. Siegfried Suppan
Hofgasse 12/P
8010 Graz
Tel.: 0316/877-2745
Fax: 0316/877-5505
E-Mail: amb@stmk.gv.at
www.behindertenanwalt.steiermark.at
Öffnungszeiten des Büros:
Montag bis Freitag 8.30 bis 12.30
Termine nach telefonischer Vereinbarung von Zeit und Ort

Referent für Barrierefreies Bauen

Leo Pürrer
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 17A - Energiewirtschaft
und allgemeine technische Angelegen-

heiten
Bautechnik und Gestaltung
Mandellstrasse 38/1, 8010 Graz
Tel.: +43 (0)316 / 877 - 5923
Fax: +43 (0)316 / 877 - 4689
E-Mail: leo.puerrerr@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at/baucert

Steirische Gesellschaft für Muskelranke

Elke Trummer
Mühlgasse 6
8330 Feldbach
Tel.: 03152/2722
Fax: 03152/434016
E-Mail: muskelranke-stmk@aon.at
www.muskelranke-stmk.at
Sekretariat und Redaktion:
Dr. Barbara Streitfeld
Grottenhofstr. 2b/10
8053 Graz
Tel.: 0316/261094
M: 0688/8111077
E-Mail: barbara.streitfeld@tele2.at

Auskünfte im barrierefreien Zugverkehr:

Herr Christian Schwarzl
ÖBB-Personenverkehr AG
Barrierefreies Reisen
Wagramer Straße 17-19, 1220 Wien
Tel.: +43 1 93000 34232
Mobil: +43 664 617 3117
Fax: +43 1 93000 83034232
E-Mail: christian.schwarzl@pv.oebb.at
Internet: www.oebb.at/pv

Seit 1862 ein starker Partner der Region.



Seit der Gründung der Sparkasse in Feldbach im Jahre 1862 war es immer ein Bestreben für die Bevölkerung der Region da zu sein. So halten wir es auch heute noch und freuen uns, wenn wir auch für Sie da sein dürfen und Ihnen in unseren 10 Geschäftsstellen und 2 Jugendbanken zur Seite stehen: als kompetenter Partner in allen finanziellen Angelegenheiten mit den besten Lösungen für Ihr Geldleben.

Südoststeirische
SPARKASSE 
In jeder Beziehung zählen die Menschen.